

Vorblatt

Problem und Ziel

Die Republik Österreich hat das Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister am 21. Mai 2003 in Kiew unterzeichnet. Die Europäische Gemeinschaft hat den Abschluss des Protokolls am 21. Februar 2006 formal genehmigt.

Die Europäische Union hat die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters erlassen. Das UN/ECE PRTR-Protokoll enthält einige Anforderungen, die nur auf der Ebene der Mitgliedstaaten geregelt werden können. Daher sollen die letzten Voraussetzungen für die Ratifizierung durch Österreich durch eine parallel durchgeführte Novellierung des Umweltinformationsgesetzes – UIG, BGBl. 495/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2005, geschaffen werden.

Ziel ist die Ratifizierung des Protokolls noch vor der ersten Konferenz der Vertragsparteien des Protokolls, die für April 2010 geplant ist.

Inhalt, Problemlösung

Das Protokoll sieht unter anderem die Errichtung eines öffentlich zugänglichen nationalen Schadstofffreisetzungs- und Verbringungsregisters, das nach bestimmten Kriterien abfragbar ist, und einen verbesserten Informantenschutz vor. Eine entsprechende UIG-Novelle ist in Vorbereitung. Die übrigen Voraussetzungen sind bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 erfüllt. Das erste Berichtsjahr für das nationale PRTR soll 2010 sein.

Alternativen

Keine.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens

- Finanzielle Auswirkungen:

Die Einrichtung und Pflege des nationalen PRTR verursacht keinen zusätzlichen finanziellen Aufwand. Die erforderlichen Daten werden mit Ausnahme der Daten zu diffusen Emissionen bereits aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 in Verbindung mit der E-PRTR Begleitverordnung erhoben und von den zuständigen Behörden auf Plausibilität geprüft. Die Daten zu diffusen Emissionen werden aufgrund bestehender internationaler Verpflichtungen erhoben.

--Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Für den Bund entstehen Kosten über die Entwicklung und Implementierung der Datenbank. Diese Kosten wurden vom Umweltbundesamt mit einmalig ca. €80.000 angegeben (Bedeckung ist beim Budgetansatz 1/43108 gegeben). Die jährliche Aktualisierung der Daten und Wartung der Datenbank wird Kosten in der Größenordnung von €10.000,- verursachen. Österreich entstehen durch die Ratifizierung des UN/ECE PRTR-Protokolls keine finanziellen Verpflichtungen in Form von Beitragszahlungen. Beiträge können auf freiwilliger Basis geleistet werden (interim voluntary scheme of contributions).

Für die Länder entstehen keine zusätzlichen Kosten.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine, da die erforderlichen Daten bereits Zuge der Umsetzung der E-PRTR Begleitverordnung erhoben werden.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Da die erforderlichen Daten bereits aufgrund der E-PRTR-BV zu melden sind, entstehen durch die Ratifizierung für die Anlagenbetreiber keine Kosten.

- Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Mit dem Schadstoff-Register (PRTR) soll der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet werden, sich einfach und schnell über Umweltdaten einer Betriebseinrichtung z.B. aus der Nachbarschaft zu informieren. Das Register deckt Freisetzungen und Transfers von mindestens 86 Schadstoffen ab (z.B. Treibhausgase, Ozonschicht zerstörende Substanzen, Schwermetalle und bestimmte karzinogene Stoffe). Die durch das PRTR geschaffene Transparenz soll letztlich dazu beitragen, dass Betriebseinrichtungen ihre Umweltleistung verbessern. Mit der Ratifizierung soll eine Stärkung und Weiterverbreitung des Systems von Schad-

stoffregistern im internationalen Zusammenhang erreicht werden. Mit weiteren umweltbezogenen Auswirkungen ist nicht zu rechnen.

- Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Das Vorhaben hat keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Das nationale PRTR setzt auf das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 auf, somit gibt es keine Widersprüche zum Gemeinschaftsrecht. Erwägungsgrund 21 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 hält fest, dass im Einklang mit dem UN/ECE PRTR-Protokoll die Bestimmungen dieser Verordnung das Recht eines Mitgliedstaats nicht einschränken sollten, ein umfassenderes oder der Öffentlichkeit besser zugängliches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister als im Rahmen des Europäischen PRTR vorzusehen, beizubehalten oder einzurichten.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Die Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 9 Abs. 2 Z 2 B-VG ist erforderlich.

Sonderkundmachung gemäß Art. 9 Abs. 2 B-VG

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes

1. Zum rechtlichen Hintergrund

Die Republik Österreich hat das Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister am 21. Mai 2003 anlässlich der 5. Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) in Kiew unterzeichnet.

Bisher (Stand: 14. Juli 2009) haben 17 Staaten und die Europäische Gemeinschaft das Protokoll ratifiziert. Das bedeutet, dass das Protokoll im Oktober 2009 in Kraft tritt (Art. 27 Abs.1 des PRTR-Protokolls).

Die Europäische Gemeinschaft, die selbst Vertragspartei des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister ist, hat ihre darauf basierende Verpflichtung in der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 umgesetzt. Die Verordnung sieht die Errichtung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters durch die Europäische Kommission vor.

Die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 enthält entsprechend dem gemeinschaftsrechtlichen Subsidiaritätsprinzip im Hinblick auf die Ausgestaltung des mitgliedstaatlichen Vollzugs umsetzungsbedürftige Regelungen. Dem ist Österreich mit der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über begleitende Regelungen im Zusammenhang mit der Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (E-PRTR-Begleitverordnung, E-PRTR-BV), BGBl. II Nr. 380/2007, nachgekommen.

Für die Ratifizierung des UN/ECE PRTR-Protokolls, das in wenigen Bereichen über die in der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 hinausgehende Anforderungen stellt, die nur auf der Ebene der Mitgliedstaaten geregelt werden können, werden mit einer zeitgleich vorbereiteten Novelle zum Umweltinformationsgesetz die Voraussetzungen geschaffen werden. Insbesondere sieht das PRTR-Protokoll die Errichtung eines nationalen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (nationales PRTR) und einen besonderen Informantenschutz vor.

Das UN/ECE PRTR-Protokoll hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden bzw. verfassungsergänzenden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter. Es ist der unmittelbaren Anwendbarkeit im innerstaatlichen Rechtsbereich nicht zugänglich, von einem Beschluss des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 3 B-VG wurde aber abgesehen, da es als gemischtes Abkommen teilweise in die Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fällt. Da das Protokoll Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder regelt, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Der englische, französische und der russische Wortlaut des Protokolls ist gleichermaßen verbindlich. Die Kundmachung des russischen Wortlautes soll in Form einer Sonderkundmachung (Auflage im BMLFUW) erfolgen.

2. Zur Entstehung des Protokolls

36 UNO-Mitgliedstaaten, darunter die Republik Österreich haben das Protokoll über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister am 21. Mai 2003 anlässlich der 5. Ministerkonferenz „Umwelt für Europa“ der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UN/ECE) in Kiew unterzeichnet. Weitere Unterzeichnerin war die Europäische Gemeinschaft. Montenegro ist nach seiner Unabhängigkeitserklärung der 37. Unterzeichnerstaat.

Das Protokoll hat seine Rechtsgrundlage in Artikel 5 Absatz 9 und Artikel 10 Absatz 2 des Aarhus Übereinkommens (Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten). Österreich hat das Aarhus Übereinkommen am 17. Jänner 2005 ratifiziert. Das PRTR-Protokoll ist ein „offenes“ Protokoll, das nicht auf die Vertragsparteien des Aarhus Übereinkommens beschränkt ist, sondern allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen offensteht.

3. Zum Inhalt des Protokolls

Das Protokoll verlangt von den Vertragsparteien die Errichtung eines Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters (PRTR), das unter anderem folgende Eigenschaften aufweist:

- Öffentlich zugänglich über das Internet (ohne Gebühren)
- Durchsuchbar nach verschiedenen Parametern (Betriebseinrichtung, Schadstoff, Lage, Umweltmedium etc.)
- Benutzerfreundliche Struktur
- Deckt Freisetzungen und Transfers von mindestens 86 Schadstoffen ab (z.B. Treibhausgase, Ozonschicht zerstörende Substanzen, Schwermetalle und bestimmte karzinogene Stoffe)
- Deckt Freisetzungen und Transfers von Punktquellen (Kraftwerke, Bergbau, chemische Industrie etc) ab und stellt vorhandene Daten zu diffusen Quellen (z.B. Transport, Landwirtschaft) zur Verfügung
- Sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit bei seiner Entwicklung und Änderung vor.

Die für die Einrichtung eines nationalen PRTR erforderlichen Daten werden in Österreich bereits für das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister erhoben. Das Protokoll legt Mindestanforderungen fest, d.h. die Vertragsparteien können zusätzliche Schadstoffe und Betriebseinrichtungen einschließen (Art. 3 Abs. 2).

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Ziel):

Durch die Schaffung von Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregistern soll der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen verbessert und damit die Beteiligung an umweltrelevanten Genehmigungsverfahren erleichtert und ein Beitrag zur Vermeidung bzw. Verminderung der Umweltbelastung geleistet werden.

Zu Artikel 2 (Begriffsbestimmungen):

Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen. Berichtseinheit ist die Betriebseinrichtung (siehe dazu auch § 2 Abs. 3 der E-PRTR-Begleitverordnung, BGBl. II Nr. 380/2007).

Zu Artikel 3 (Allgemeine Bestimmungen):

Hervorzuheben sind die Absätze 2 und 3: Abs. 2 legt fest, dass jede Vertragspartei auch umfassendere Register einrichten kann. Abs. 3 sieht einen besonderen Schutz für Informanten vor. Letzterer soll durch eine Novelle des Umweltinformationsgesetzes - UIG, BGBl. 495/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 6/2005, sichergestellt werden.

Zu Artikel 4 (Kernelemente eines Systems von Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregistern):

Das nationale PRTR soll betriebseinrichtungsspezifisch sein, im Hinblick auf Freisetzungen schadstoffspezifisch, es soll medienübergreifend sein, die Freisetzungen sollen sich nach Freisetzungen in Luft, Wasser und Boden differenzieren lassen. Es soll regelmäßige obligatorische Meldungen geben, die Daten sollen standardisiert und zeitnah sein und das Register soll benutzerfreundlich und öffentlich zugänglich sein, einschließlich in elektronischer Form. Mit einem eigenen § 9a UIG soll dafür, nicht zuletzt im Hinblick auf den Datenschutz, eine eindeutige rechtliche Grundlage geschaffen werden (neben den bereits bestehenden Regelungen zur aktiven Umweltinformation des § 9 Abs. 2 Z 5 bis 7 und des § 12 UIG).

Zu Artikel 5 (Ausgestaltung und Struktur):

Artikel 5 gibt insbesondere Suchkriterien für das Register vor, wie beispielsweise die Betriebseinrichtung, die Tätigkeit, die in der Betriebseinrichtung ausgeübt wird, den Schadstoff, gegliedert nach Umweltmedium, oder die Verbringung von Abfällen. Diese Struktur wird auch für das Europäische Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister verwendet (siehe Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 166/2006).

Zu Artikel 6 (Inhalt des Registers):

Artikel 6 gibt den Inhalt des Registers vor: Daten über zu meldende Freisetzungen von Schadstoffen sowie Daten über die zu meldende Verbringung von Abfällen oder Schadstoffen im Abwasser aus der Betriebseinrichtung hinaus.

Die Voraussetzungen für die im Protokoll vorgesehene Einbeziehung von nach Artikel 7 Abs. 4 zu erhebenden Informationen über die Freisetzung von Schadstoffen aus diffusen Quellen sollen durch die bei Art. 3 genannte Novelle des Umweltinformationsgesetzes geschaffen werden.

Zu Artikel 7 (Meldepflichten):

Nach Artikel 7 obliegt es den Vertragsparteien, den Eigentümer oder Betreiber einer Betriebseinrichtung, in der eine Tätigkeit entsprechend Anhang I ausgeführt wird und in der Schadstoffe in bestimmten Mengen oder Abfälle freigesetzt werden, zu verpflichten, Informationen zu diesen an die zuständige Behörde zu übermitteln (so auch Art. 5 der EG-PRTR-V). Diffuse Emissionen sind nach den Abs. 4, 7 und 8 auch

in das nationale Register aufzunehmen, und zwar, wenn solche Daten bereits erhoben werden und die Aufnahme praktikabel ist.

Zu Artikel 8 (Meldezyklus):

Ein jährlicher Meldezyklus wird festgelegt. Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr. Weiters wird geregelt, dass die Daten innerhalb von 15 Monaten nach Ende eines jeden Erhebungsjahres in das nationale Register aufzunehmen sind.

Zu Artikel 9 (Erhebung der Daten und Aufzeichnung):

Die Vertragsparteien müssen sicherstellen, dass die Betreiber für ihre Meldungen die besten verfügbaren Informationen nützen. Die zugrundeliegenden Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren.

Zu Artikel 10 (Qualitätskontrolle):

Die Vertragsparteien haben dafür Sorge zu tragen, dass die Betreiber die Qualität der gemeldeten Daten sicherstellen. Die zuständigen Behörden müssen die Daten auf Vollständigkeit, Konsistenz und Glaubwürdigkeit prüfen.

Zu Artikel 11 (Öffentlicher Zugang zu Informationen):

Das Register soll über öffentliche Telekommunikationsnetze unmittelbar elektronisch zugänglich sein. Artikel 11 enthält darüber hinaus weitere Regelungen, wie der Zugang der Öffentlichkeit auszugestaltet ist.

Zu Artikel 12 (Vertraulichkeit):

Ziel des Registers ist die Verbesserung des öffentlichen Zugangs zu Informationen und damit hat grundsätzlich die Veröffentlichung der erhobenen Daten zu erfolgen. Die Vertragsparteien können die zuständigen Behörden ermächtigen, im Register gespeicherte Informationen aus bestimmten, taxativ aufgezählten Gründen vertraulich zu behandeln.

Zu Artikel 13 (Beteiligung der Öffentlichkeit an der Entwicklung nationaler PRTR):

Die Öffentlichkeit ist entsprechend Artikel 13 an der Entwicklung nationaler Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister zu beteiligen.

Zu Artikel 14 (Zugang zu Gerichten):

Jede Vertragspartei hat im Rahmen des innerstaatlichen Rechts sicherzustellen, dass Personen, die der Ansicht sind, dass ihre Anträge auf Informationen nach Artikel 11 Absatz 2 nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Protokolls behandelt worden sind, Zugang zu Gerichten oder ähnlichen auf gesetzlicher Grundlage geschaffenen Stellen haben. Im Hinblick auf Umweltinformationen besteht in Österreich der Rechtsschutz des § 8 UIG.

Zu Artikel 15 (Aufbau von Kapazitäten):

In diesem Artikel ist vorgesehen, dass die Vertragsparteien die öffentliche Bekanntheit ihres Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters fördern und für den Aufbau der erforderlichen Kapazitäten sorgen sollen.

Zu Artikel 16 (Internationale Zusammenarbeit):

Dieser Artikel enthält Bestimmungen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit, zum Beispiel zur Zusammenarbeit der Vertragsparteien, um die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit auf internationaler Ebene voranzubringen.

Zu den Artikeln 17 bis 19:

Diese Artikel enthalten Vorschriften zur Tagung der Vertragsparteien, zum Stimmrecht und zum Rechtscharakter der Anhänge.

Zu Artikel 20 (Änderungen):

Änderungen können von jeder Vertragspartei eingebracht werden. Zunächst ist eine Beschlussfassung im Konsens anzustreben, wenn kein Konsens erzielt werden kann, genügt eine Dreiviertelmehrheit.

Änderungen treten für die Vertragsparteien, die sie ratifiziert, angenommen oder genehmigt haben, am neunzigsten Tag nach dem Eingang der entsprechenden Urkunden von mindestens drei Vierteln jener, die bei der Beschlussfassung Vertragsparteien waren, beim Verwahrer in Kraft.

Zu den Artikeln 21 bis 26:

Diese Artikel enthalten Regelungen zu den Aufgaben des Sekretariats, zur Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Protokolls, zur Beilegung von Streitigkeiten, zur Unterzeichnung, zum Verwahrer

des Protokolls und zur Ratifikation, Annahme, Genehmigung des Protokolls beziehungsweise zum Beitritt.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten):

Das Protokoll tritt am neunzigsten Tag nach Hinterlegung der sechzehnten Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde in Kraft. Die von der Europäischen Gemeinschaft als Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration hinterlegte Urkunde wird dabei nicht zusätzlich zu den Urkunden der Mitgliedstaaten gezählt.

Zu Artikel 28 (Vorbehalte):

Vorbehalte zum Protokoll sind nicht zulässig.

Zu Artikel 29 (Rücktritt):

Ein Rücktritt einer Vertragspartei ist jederzeit nach Ablauf von drei Jahren nach dem Tag, an dem das Protokoll für sie in Kraft getreten ist, möglich.

Zu Artikel 30 (Verbindliche Wortlaute):

Der englische, französische und der russische Wortlaut des Protokolls ist gleichermaßen verbindlich.